

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in dieser Ausgabe des Newsletters]PUBLICity[- 360° handelt es sich schwerpunktmäßig um den Kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen. Zum 31. Dezember 2019 laufen viele bisher bestehende Regelungen aus, was eine Reihe neuer Maßnahmen sowie Lösungsansätze erfordert. Mit den folgenden Fachartikeln möchten wir aktuell über diese Thematik berichten.

Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen und unsere Seminare informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle Einwilligung von Ihnen: Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an PUBliCity360@bup-kommunalberatung.de oder melden Sie sich auf www.bup-kommunalberatung.de an.

Mit vielen Grüßen aus Dresden

Patrick Schellenberg

Norbert Fischer

Geschäftsleitung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Neues von der B & P Kommunalberatung	S. 1
Aktuelle B & P-Projekte	S. 1
Rückblick zum 1. Kommunalen Forum	S. 2

Schwerpunkt Kommunalen Finanzausgleich

Gastbeitrag:

Neuer alter Finanzausgleich zum FAG-Entwurf 2019/20	S. 4
---	------

Umgang mit Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG im Rahmen der Haushaltsplanung	S. 6
---	------

Umgang mit Schulkonten und Schulträgerkonten ab dem Schuljahr 2018/19	S. 9
---	------

Geplante Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht in Sachsen	S. 11
---	-------

Seminarankündigungen	S. 13
----------------------	-------

So erreichen Sie uns / Impressum	S. 15
----------------------------------	-------

Neues von der B & P Kommunalberatung

+++ Das Team der B & P Kommunalberatung wächst weiter. Seit September 2018 wurden vier neue Mitarbeiter begrüßt +++

+++ Am 23./24. Oktober 2018 war die B & P Kommunalberatung mit einem Ausstellungsstand beim IT- und Organisationsforum für die digitale Verwaltung Sachsen (ITOF) vertreten (für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)) +++

Aktuelle B & P-Projekte

+++ Rechnungswesen +++

Die B & P Kommunalberatung erstellt für einen Abwasserzweckverband die Eröffnungsbilanz inklusive der Bewertung aller Abwasseranlagen.

+++ Kalkulation +++

Die B & P Kommunalberatung übernimmt die Erstellung der Friedhofsgebührenkalkulation einer Kommune in Sachsen-Anhalt. Variantenrechnungen verschiedener Gebührenmodelle ermöglichen dabei eine optimale Lösungsfindung für die satzungsmäßige Gebührenerhebung.

+++ Beteiligungsmanagement +++

Mit dem Ergebnis eines Management-Cockpits hat die B & P Kommunalberatung in Kooperation mit der Technischen Universität eine Studie zur Steuerung kommunaler Wohnungsunternehmen in Sachsen erstellt.

+++ Gebäude- und Liegenschaftsmanagement +++

Im Auftrag einer größeren Stadt in Sachsen entwickelt die B & P Kommunalberatung ein dienstleistungsorientiertes Organisationsmodell für das zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

+++ Prozessoptimierung +++

Im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Bürgerbüros hat die B & P Kommunalberatung ein Projekt zur Prozessanalyse in einer sächsischen Kommune mit 40.000 Einwohnern begonnen. Erste Ergebnisse werden im Januar 2019 erwartet.

+++ Organisationsuntersuchung +++

Die B & P Kommunalberatung beginnt zwei Organisationsprojekte zur Untersuchung der Kernverwaltung in Kommunen bis 10.000 Einwohner im Freistaat Sachsen.



Rückblick zum 1. Kommunalen Forum vom 19. September 2018

Die Kommunen in Sachsen beschäftigt eine Vielzahl von Fragen, beispielsweise zu den Neuerungen des Finanzausgleiches in Sachsen, wie kann ich gutes Personal finden, entwickeln und halten, aber auch Erkundigungen zur Digitalisierung der Verwaltung wie zur Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems oder eines interaktiven Haushaltes. Anschauliche Antworten auf diese und mehr Fragen konnten die zahlreichen Besucherinnen und Besucher des 1. Kommunalen Forums der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH am 19. September 2018 erhalten. Ziel dieser Veranstaltung war es, Impulse durch Wissensaustausch und Vernetzung für die bevorstehenden Aufgaben in den öffentlichen Verwaltungen zu setzen. Dieses Ziel haben wir gemeinsam erreicht.

Das 1. Kommunale Forum fand am 19. September 2018 im Kleinbahnhof Wilsdruff statt. Eingeladen waren alle Interessierten aus öffentlichen Verwaltungen. Insgesamt haben knapp 100 Teilnehmer aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, darunter zahlreiche Bürgermeister

sowie Vertreter aus 3 Landkreisen teilgenommen. Im sehr gut gefüllten Kleinbahnhof stellte zu Beginn der Veranstaltung Herr Hesse vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management, Lehrstuhl Finanzwissenschaft (Prof. Dr. Lenk) die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes (SächsFAG) aus wissenschaftlicher Perspektive dar. Die Thematik wurde nicht nur verständlich und nachvollziehbar vorgetragen, es war tatsächlich spannend, Herrn Hesse bis zur letzten Folie zu folgen. Bei einem solchen Thema ist das keine leichte Aufgabe. Anschließend wechselten die Teilnehmer zwischen den Foren Strategie und Finanzen am Vormittag. Am Nachmittag konnten sie sich zwischen den Foren Personal und Controlling entscheiden.

Die Foren wurden von Praxis- und Kooperationspartnern begleitet. Am Vormittag hat Herr Kai Petersen von der IKVS GmbH im Forum Finanzen zu den Möglichkeiten eines interaktiven Haushaltes gesprochen und seine Softwarelösung vorgestellt. Die webbasierte Softwarelösung bietet den interessierten Bürgern die Möglichkeit, zielsicher den Haushalt online zu durchstöbern. Anschließend hat Frau Köhler als Kämmerin der Großen Kreisstadt Riesa ihre Gedanken zur Fortentwicklung einer zukunftssicheren

Organisation der Finanzverwaltung vorgetragen. Ihr ist es wichtig, dass auch die Organisation Auswirkungen auf das Handeln in einer Verwaltung hat. Die Organisation sowie die Prozesse sollten ganzheitlich betrachtet werden. Gleichzeitig führte im Forum Strategie Herr Flor (Abteilungsleiter der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH) Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit aus. Der Freistaat Sachsen fördert mit verschiedenen Programmen die interkommunale Zusammenarbeit. Es ist an den Kommunen, daraus Ideen zu entwickeln. Herr Gasch vom Landratsamt Vogtlandkreis konnte mit seiner anschaulichen Präsentation die Teilnehmer von den Vorteilen und Möglichkeiten eines Dokumentenmanagement-Systems überzeugen. Dabei gab er bereits erste wichtige Hinweise zur Einführung eines solchen Systems.



Nach einer gemütlichen Mittagspause bei sonnigem Herbstwetter hat Herr Füller von Rechtsanwälte Füller & Kollegen über Zuwendungscontrolling freier Träger von Kindertageseinrichtungen gesprochen. Dabei ging es um häufige Fehler bei der Abrechnung, die oft auf fehlende Regelungen in den Verträgen mit der Kommune basieren. Dem Thema folgte im Forum Controlling Frau Oelmann (B & P Management- und Kommunalberatung GmbH) mit einem Auszug ihrer Masterarbeit zum Thema Analyse und Steuerung kommunaler Wohnungsunternehmen. Gemeinsam mit Herrn Dr. Trumpp (Abteilungsleiter der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH) entwickeln sie einen praxisorientierten Ansatz für ein wirkungsvolles Beteiligungsmanagement in Kommunen. Im Forum Personal fand zur gleichen Zeit ein Vortrag zum Thema Employer Branding statt. Herr Ketterer von der BITE GmbH zeigte anhand seiner Softwarelösung, wie heute bereits bei der Stellenausschreibung ein Arbeitgeber modern, verbindlich und zuverlässig auftreten kann.

Zum Abschluss des Forums Personal konnten wir Frau Boden von DREIPOL Coaching_Consulting_Training zum Thema Strategische Personalentwicklung gewinnen. Sie lenkte den Blick der Führungskräfte auf den Alltag der Mitarbeiter und gab Ideen und Möglichkeiten auf den Weg, die Mitarbeiter auch langfristig an den Arbeitgeber zu binden.

Alle Vorträge stehen Ihnen [hier](#) zum Download bereit.

Für uns war es eine gelungene Veranstaltung. Die Geschäftsführung bedankt sich bei allen Kooperationspartnern, Referenten und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit. Wir freuen uns schon auf das 2. Kommunale Forum im Jahr 2020.

Norbert Fischer

Geschäftsführer | Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)



Schwerpunkt Kommunalen Finanzausgleich



Neuer alter Finanzausgleich zum FAG-Entwurf 2019 / 2020

Gastbeitrag von Herrn Mario Hesse, tätig als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management am Lehrstuhl Finanzwissenschaft an der Universität Leipzig.

Das Jahr 2020 ist ein Schicksalsjahr des bundesdeutschen Fiskalföderalismus. Eine Reihe von Regelungen, die in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten die finanziellen Verhältnisse auch im Freistaat Sachsen prägten, läuft zum 31.12.2019 aus, darunter der Solidarpakt II und der Länderfinanzausgleich. Auf Bundesebene sind Anschlussregelungen gefunden worden, welche für die kommenden Dekaden die finanzielle Ausstattung der föderalen Ebenen prägen und damit entscheidend die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bestimmen. Für die Kommunen in Sachsen sind die Finanzmittelflüsse im föderalen Gesamtsystem von essenzieller Bedeutung. Erstens

erhalten sie selbst Teile der Gemeinschaftssteuern, zweitens sind sie an den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen regelgebunden über das SächsFAG beteiligt (v. a. über den sog. Gleichmäßigkeitsgrundsatz) und drittens ist die Finanzausstattung des Freistaates entscheidend dafür, in welchem Umfang er Förderprogramme ausstattet, aber auch Zuweisungen und Erstattungen für laufende Aufgaben (z. B. Kita-Finanzierung) leisten kann.

Bei der bereits beschlossenen Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist ein klarer Fokus auf die kommunale Finanzschwäche feststellbar.¹ Während sich Bund und Länder insgesamt zu einem System mit einer geringeren Ausgleichsintensität verständigt haben,² wird die Steuerkraft der Kommunen eine bedeutendere Rolle als in der Vergangenheit und Gegenwart spielen. Zum einen äußert sich dies in einer höheren Berücksichtigung der kommunalen Steuerkraft im „neuen“ Umsatzsteuerausgleich (75 %) gegenüber dem „alten“ Länderfinanzausgleich (64 %). Zum anderen ist mit den Gemeindesteuerkraft-zuweisungen des Bundes ein neues Instrument

geschaffen worden, dass die kommunale Finanzschwäche direkt adressiert. Ohne diese beiden Instrumente wäre das Ergebnis der Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für den Freistaat Sachsen ein Nullsummenspiel gewesen. Nur die verstärkte Anerkennung der Steuer-schwäche der sächsischen Kommunen führt zu Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich rund 800 Mio. Euro.³

Der Mittelfluss ist gleichwohl über die Länder organisiert, d. h. die Mehreinnahmen werden im Haushalt des Freistaats realisiert, die Weitergabe an die Kommunen ist dann eine Angelegenheit der Landespolitik. Hierbei kommt dem SächsFAG eine wichtige Transmissionsfunktion zu. Im Gesetzentwurf für das SächsFAG 2019/2020⁴ ist tatsächlich ein struktureller Zuwachs der kommunalen Finanzausstattung in Höhe von 183 Mio. Euro vorgesehen. Die Landesregel folgt demnach in ihrer Richtung dem bundespolitischen Impuls. Angesichts der im Raum stehenden Mehreinnahmen und der klaren Fokussierung des Bundes-FAG auf die Kommunen bleibt der Freistaat mit diesem Vorschlag allerdings ein Stück weit hinter seinen Möglichkeiten zurück.⁵

Der angesetzte Zuwachs ist geringer als bei einer vollständigen Beteiligung über dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (ca. 320 Mio. Euro) oder bei einer Weiterleitung der Gemeindesteuerkraft-BEZ (ca. 590 Mio. Euro). Sicherlich wird der Freistaat den Kommunen auch weiterhin auf verschiedenen Wegen Finanzmittel zur Verfügung stellen, die strukturelle Stärkung der FAG-Mittel mit großem Verwendungsspielraum ohne Antrags- und Abrechnungsverfahren ist jedoch nur teilweise gelungen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der bundesweit beklagte kommunale Investitionsrückstand auch in Sachsen real ist. Die sächsischen Kommunen investieren am aktuellen Rand im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlich. Es hat sich im Freistaat eine kommunale Investitionslücke im Umfang von rund 7 bis 8 Mrd. Euro herausgebildet. Hierzu finden sich im Gesetzentwurf einige lobenswerte Ansätze. Mit der Erhöhung des investiven Anteils der Schlüsselzuweisungen sowie der Überführung der bisher im Teil B der VwV Kommunaler Straßenbau verankerten Mittel in die Finanzausgleichsmasse wird die Eigenfinanzierungskraft der Kommunen gestärkt und mehr Entscheidungsfreiheit vor Ort ermöglicht.

Wenngleich dieser Schritt Vorbildwirkung entfalten kann, bleibt er nur einer von vielen notwendigen. Wieder bleibt der Freistaat ein Stück weit hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Weitgehend unverändert bleibt das SächsFAG im Bereich der horizontalen Verteilung. Im Freistaat bestehen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für eine angemessene und gleichwertige Finanzausstattung der Kommunen. Dies ist nicht nur eine Frage der Verteilung zwischen den Großstädten und den ländlichen Räumen. Der bisherige Status der Einwohnerveredelung erfasst vor allem kleinere Grundzentren (<10.000 Einwohner) nur unzureichend. Stattdessen werden Mittelzentren im direkten Umfeld der Großstädte recht umfangreich ausgestattet. Hieraus ergibt sich ein vordringlicher Reformbedarf, der mit dem aktuellen Gesetzentwurf noch nicht angegangen wurde. Es ist aber zu erwarten, dass sich mit dem FAG 2021/2022 die facettenreichen Fragen der horizontalen Verteilung verstärkt stellen werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Entwurf zum SächsFAG viele Weichenstellungen in die „richtige“ Richtung aufzeigt. Unter den neuen Bedingungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurden angemessene Anpassungen vorgenommen, die Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs als zentrales Finanzierungsinstrument der Kommunen ist klar zu begrüßen. Gleichzeitig bleiben viele Fragen der Gleichwertigkeit in den Teilräumen Sachsens noch unbeantwortet. Obwohl viele Ansätze in die richtige Richtung weisen, erscheint der Sprung insgesamt zu kurz geraten.

¹ Der Ausgleichsgrad im neuen Umsatzsteuer-ausgleich ist geringer als derjenige des bisherigen Länderfinanzausgleichs. Für vertiefende Ausführungen zur Reform vgl. Lenk/Glinka (2017a) und Lenk/Glinka (2017b).

² Der Ausgleichsgrad im neuen Umsatzsteuer-ausgleich ist geringer als derjenige des bisherigen Länderfinanzausgleichs.

³ Vgl. Lenk/Hesse/Kratzmann (2017), S. 9. Der Wert bezieht sich auf einen Vergleich des Reformsystems gegenüber dem bestehenden System im Jahr 2020.

⁴ Vgl. Sächsischer Landtag (2018).

⁵ Vgl. Lenk/Hesse/Kratzmann (2017), S. 25 f.

Literatur:

Lenk, Thomas / Glinka, Philipp (2017a): Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, in: Wirtschaftsdienst 07/2017, S. 506-512.

Lenk, Thomas / Glinka, Philipp (2017b): Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen – Zur Neuregelung und ihren Zukunftsperspektiven, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE), Heft 2-3/2017, S. 417-442.

Lenk, Thomas / Hesse, Mario / Kratzmann, Alexander (2017): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2016/2017, in: Sachsenlandkurier, 5/2017, Dresden
Sächsischer Landtag (Hrsg.) (2018): Zweites Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen, Drs. 6/13902.



Mario Hesse
Dipl.-Vw./Dipl.-Kfm.



Umgang mit Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG im Rahmen der Haushaltsplanung

Das Rechnungswesen der Kameralistik basierte fast ausschließlich auf den Zahlungsströmen des jeweiligen Haushaltsjahres. Mit der Einführung der Doppik hat sich die Darstellung der Finanzlage der Kommunen grundlegend geändert. Eine periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs sowie die Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ertragslage stellen wesentliche Neuerungen dar. Dabei bezieht sich die Darstellung der Ertragslage sowohl auf den Jahresabschluss als auch auf den Haushaltsplan. Im Sinne des Haushaltskreislaufes muss der Haushaltsplan die Darstellung der Ertragslage im Jahresabschluss antizipieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, wie mit Rückstellungen im Rahmen der Haushaltsplanung umzugehen ist. Sind Rückstellungen zu planen, oder nicht? Entspricht es nicht gerade dem Charakter der Rückstellung, dass sie ungewiss ist und deshalb nicht schon im Vorfeld planbar? Bedarf es für die Rückstellungsbildung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung? Oder ergibt sich die Notwendigkeit der Planung von Rückstellungen gar aus den Planungsgrundsätzen zum Finanzhaushalt, weil deren Inanspruchnahme zu einem Liquiditätsabfluss führen wird und damit liquide Mittel bereits bei der Rückstellungsbildung vorzuhalten sind? Die B & P Kommunalberatung hat die Erfahrung gemacht, dass es bei der Frage des Umgangs mit Rückstellungen im Rahmen der Haushaltsplanung große Unsicherheiten auf Seiten der Kommunen gibt. Insbesondere spielt das bei steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs eine erhebliche Rolle und beeinflusst die Darstellung der Finanz- und Ertragslage und damit die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit gem. A. I. VwV KomHWi.

Die Finanzausgleichsumlage (FAG-Umlage), oftmals als „Reichensteuer“ bezeichnet, ist von Kommunen zu zahlen, deren Steuerkraftmesszahl (§ 8 SächsFAG) die Bedarfsmesszahl

(§ 7 SächsFAG) übersteigt (Abundanz von lat. *abundantia*, „Überfluss“). Der genaue Zahlungsbetrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der FAG-Umlage basiert auf den Erträgen der Vorjahre (Quartal 3 und 4 des Vorjahres sowie Quartal 1 und 2 des Vorjahres). Der zeitliche Versatz aus Steuereinzahlungen und den daraus entstehenden Auszahlungen (FAG-Umlage) erfüllt den Rückstellungscharakter (vgl. § 85a SächsGemO i.V.m. § 249 HGB).



Gemäß § 72 SächsGemO ist eine Kommune dazu verpflichtet, den Haushalt so zu planen, dass eine Erfüllung Ihrer Aufgaben jederzeit gesichert und der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen ist. Für diese Sicherung sind verfügbare liquide Mittel nach § 22 SächsKomHVO vorzuhalten und eine verursachungsgerechte Berücksichtigung von möglichen Risiken zu gewährleisten. Ein wesentliches Risiko stellen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 85a SächsGemO i. V. m. § 41 SächsKomHVO dar. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist die Bildung einer Rückstellung für die ungewisse Verbindlichkeit aus der Finanzausgleichumlage nach § 25a SächsFAG verbindlich vorgeschrieben. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass sich der § 41 im Abschnitt 8 der Verordnung (Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden) auf Fragen der Bilanzierung und nicht der Haushaltsplanung bezieht, wobei sich die §§ 72 ff. der SächsGemO auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde insgesamt beziehen und sowohl Fragen der Haushaltsplanung als auch des Jahresabschlusses adressieren. Die Bildung der Rückstellung (oder Verbindlichkeit, falls der FAG-Bescheid bereits vorliegt) für den konkreten Fall der FAG-Umlage im Zuge des Jahresabschlusses ist unstrittig. Folgt man der Intention der SächsGemO und bezieht die Fragen der Haushaltswirtschaft sowohl auf Planung

als auch Abschluss, dann erscheint die Berücksichtigung von Rückstellungen im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig und geboten.

Vereinfacht sind aus Sicht der B & P Kommunalberatung drei Szenarien für den Umgang mit der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzausgleichumlage nach § 25a SächsFAG im Rahmen der Haushaltsplanung denkbar, die hier nur kurz skizziert werden können.

1. Die Planung der Zuführung zur Rückstellung erfolgt im Haushalt nicht direkt sondern nur indirekt, da in den Haushaltsmustern im Ergebnishaushalt keine Konten auf der Aufwandsseite für die Zuführung zu Rückstellungen vorgesehen sind. Die Gemeinde plant im Ergebnishaushalt gem. dem Ressourcenverbrauchskonzept die FAG-Umlage in der Höhe, wie sie im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht ist und in den Folgejahren zur Auszahlung gelangt. Im Finanzhaushalt plant die Gemeinde die Rückstellung in der Höhe, wie sie im Haushaltsjahr zur Auszahlung gelangt.
2. Die Gemeinde bildet bei der Haushaltsplanung eine Zuführung zur Rückstellung für die FAG-Umlage. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten FAG-Umlage (Auszahlung in den Folgejahren) und der im Haushaltsjahr zu zahlenden FAG-Umlage (in den Vorjahren wirtschaftlich verursacht). Eine derartige Vorgehensweise legt die FAQ 2.40 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19.02.2015 nahe.
3. Die Gemeinde bildet bei der Haushaltsplanung einen Aufwand zur Bildung der Rückstellung für die FAG-Umlage. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten FAG-Umlage, die in den Folgejahren zur Auszahlung gelangt. Damit ist die Rückstellung deutlich höher als in Szenario 2, da sie den Gesamtbetrag und nicht nur den Differenzbetrag umfasst. Für die geforderte Transparenz der Haushaltsplanung ist die Rückstellungsbildung auf einem separaten Unterkonto zu planen. Denkbar ist für die Planung der Rückstellungsbildung der FAG-Umlage in Zeile 16 des Haushaltsmusters

für den Gesamtergebnishaushalt (Transferaufwendungen) ein Ausweis als „darunter“-Position.

Da in den Haushaltsmustern entsprechende Konten für die Bildung von Rückstellungen aber fehlen, erfolgt die Rückstellungsbildung als Nebenrechnung, die die verfügbaren liquiden Mittel gem. § 72 Abs. 4 SächsGemO beeinflusst. Welche Finanzmittel aus den liquiden Mitteln gebunden und damit nicht verfügbar sind, wäre auf der Grundlage von § 6 SächsKomHVO im Vorbericht detailliert darzustellen und zu erläutern.

In allen Szenarien ist einsichtig, dass die geplante Rückstellung zwingend mit Liquidität zu untersetzen ist, da die Rückstellung zwar als ungewiss bezeichnet wird, ein Bescheid zur Zahlung der FAG-Umlage aber als sicher gelten kann. Einzig die genaue Höhe erscheint ungewiss, wobei mit den entsprechenden Instrumenten eine sehr genaue Prognose möglich ist. Hierbei handelt es sich um ein Schwankungsrisiko, dem mit geeigneten Controlling-Instrumenten begegnet werden sollte.

Im Zuge der Jahresabschlusserstellung ist zwingend eine Rückstellung zu bilden. Dabei empfiehlt es sich aus Transparenzgesichtspunkten getrennte Rückstellungen entsprechend der Fälligkeit zu bilden. Demnach wäre eine Rückstellung für die Quartale 1 und 2 mit Laufzeit bis ins nächste Haushaltsjahr und eine Rückstellung für die Quartale 3 und 4 mit Laufzeit bis ins übernächste Jahr zu bilden.

Für eine abschließende Entscheidung im Umgang mit der Rückstellung gem. § 25a SächsFAG bedarf es einer vertieften Betrachtung, bei der auch die Auswirkungen im Fall von deutlichen Anstiegen oder Einbrüchen bei den Steuereinnahmen nach unserer Auffassung zwingend zu berücksichtigen sind.



Norbert Fischer
Geschäftsführer | Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)



Dr. Christoph Trumpp
Abteilungsleiter I Dr. rer. Pol.



Umgang mit Schulkonten und Schulträgerkonten ab dem Schuljahr 2018/19

Das Führen von Konten bei Kreditinstituten ist für die Kommunen nach dem geltenden Haushalts- und Kassenrecht und abhängig von den Regelungen der Kassenordnung ausschließlich dem/der Kassenleiter/in bzw. dem/der Kämmerer/in gestattet. Alles Weitere wird in der Dienstanweisung zur Erledigung der Kassengeschäfte geregelt.

Regelmäßig bereitet das Führen von Konten für die Freiwillige Feuerwehr (Kameradschaftskonto), den Friedensrichter oder auch von Schulkonten Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten bei den genannten Beispielen bestehen darin, dass die Bewirtschaftung der Konten nicht durch Angehörige der Verwaltung erfolgt: So konnten die Kassengeschäfte, die mit Schulangelegenheiten zusammenhängen, die den Gemeinden als Schulträger obliegen, anstelle der Gemeindekassen auch von den an diesen Schulen im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Beschäftigten im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes erledigt werden.

Ziel dieser Regelung war eine vereinfachte und flexibel handhabbare Bewirtschaftung. Allerdings fehlen in der Praxis häufig die Kenntnisse über die

einschlägigen kommunalen Vorschriften und internen Regelungen.

Das kommunale Haushalts- und Kassenrecht lässt die aus Sicht des Freistaates gewünschte Flexibilität bei der Bewirtschaftung dieser Konten allerdings nicht zu. So ist beispielsweise ein Ansparen von Mitteln nicht möglich, da im Haushaltsrecht das Prinzip der Jährlichkeit gilt. Auch wurde teilweise im Rahmen von überörtlichen Prüfungen festgestellt, dass ein Wahrnehmen der Anordnungs- oder Feststellungsbefugnis durch einen Bediensteten des Freistaates aus Sicht des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens unwirksam ist. Für mehr Selbstbestimmung und Flexibilität bestand bislang die Möglichkeit einen Förderverein zu gründen.

Ab dem Schuljahr 2018/19 ist es den Schulen nun möglich ein Schulkonto im Namen des Freistaates Sachsen für den Zahlungsverkehr für schulische Angelegenheiten zu eröffnen und zu führen.

Wie wird ein Schulgirokonto eröffnet, geführt und was muss noch beachtet werden?

Dafür hat der Freistaat Sachsen eine Verwaltungsvorschrift ([siehe hier](#)) sowie einen Handlungsleitfaden ([siehe hier](#)) erstellt. Es besteht keine Pflicht der Schule ein solches zu eröffnen, jedoch sollte die Kommune darauf hinwirken oder die Gründung eines Fördervereines unterstützen. Die Schulkonten dienen vor allem Zahlungs-

vorgängen, die nicht zu den Schulträgeraufgaben gehören (siehe Übersicht).

Spenden können auf dem Schulkonto eingehen und dort verwaltet werden. Die Schule ist berechtigt über den Empfang eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Die Kontoführungsgebühren übernimmt der Freistaat Sachsen nicht. Diese muss die Schule über Spenden oder Schulaktionen (Kuchenbasar) selbst erwirtschaften.

Aus Sicht der B & P Kommunalberatung hat der Freistaat Sachsen für ein großes Problem der Kommunen und Schulen eine praktische und einfach umsetzbare Lösung gefunden und damit Rechtsklarheit herbeigeführt. Zudem besteht nunmehr eine gute Alternative zum Förderverein. Wir möchten die Kommunen ermutigen, die neuen Regelungen umzusetzen.

Schulkonten	Schulträger
<ul style="list-style-type: none"> - Schul- und Klassenfahrten (z. B.: Überweisungen von Reisekosten) - Klassenkassen (regelmäßige Beiträge von Eltern/Schülern) - Wettbewerbe (z. B.: Mathematik-Wettbewerb, erworbene Preisgelder von Institutionen des Freistaates Sachsen, oder von regionalen-, bundesweiten und internationalen Projekten) - Schulprojekte- und Aktionen (z. B.: Einnahmen Kuchenbasar, Einnahmen und Ausgaben von Schulfesten) - Beschaffung von persönlichen Ausstattungsgegenständen für Schüler/Eltern (z. B.: Grundausstattung an Schreibheften) - Exkursionen (z. B.: Einzahlungen von Eltern/Schülern für Eintritt, Theater/Oper/Kino) - Spenden mit und ohne Zuwendungsbestätigung für den Spendengeber 	<ul style="list-style-type: none"> - Ganztagsangebote/ AG-Angebote (z. B.: Sport, Tanzen, Theater nach dem Unterricht) Sachzuwendungsspenden (z. B.: Spielgeräte oder Ausstattungsstandards) - Lernmittel für Schüler (z. B.: zweisprachige Wörterbücher, Arbeitshefte, Schulbücher, Tafelwerke, Nachschlagwerke) - Bereitstellung der finanziellen Mittel für das lehrende und nicht lehrende Personal - Lehrmittel (z. B.: Kopierer, Landkarten, Filme, Papier, Kreide) - Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen - Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z. B.: Schülerbüchereien, Schwimmunterricht, Kurse, Werbung, Wasser-, Strom-, Gas-, und sonstiger Energieverbrauch für Betriebszwecke)



Norbert Fischer
Geschäftsführer | Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)



Geplante Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht in Sachsen

Im Zuge der regelmäßig erforderlichen Anpassungen des kommunalen Haushaltsrechts stellt der SSG die Hinweise und Anmerkungen der Kommunen zusammen und trägt diese dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) vor.

In nahezu „guter Tradition“ wird daher zum Ende eines jeden Jahres eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Folgende beabsichtigte Änderungen hat das SMI nun den Entscheidungsträgern mitgeteilt:

1. Ergänzung der VwV KomHWI um gemeindeindividuell öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zum Abbau der Bearbeitungsrückstände bei der Erstellung von Eröffnungsbilanzen. Eine gesetzliche Verpflichtung für den Haushaltsvollzug oder Sanktionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
2. Die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Verknüpfung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomHVO sowie § 1 Abs. 5 SächsKomHVO i.V.m. A III Nr. 1 VwV KomHWI) wird aufgehoben und soll bereits bei der Haushaltsplanung 2019 Berücksichtigung finden. Um das Ziel einer Erstellung von Jahresabschlüssen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erreichen, sollen ebenfalls gemeindeindividuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.
3. Die verbindliche Erstellung der Gesamtabschlüsse wird künftig als Wahlmöglichkeit zum Beteiligungsbericht geregelt.
4. Künftig soll bei der Kreisumlageerhebung die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen in der VwV KomHWI mit aufgenommen werden.
5. Die Kommunen sollen von der Verpflichtung der körperlichen Inventur von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (Grundstücke oder Kunstgegenstände) entbunden werden.

6. Künftig soll es den Kommunen freigestellt werden, die erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen dem damit finanzierten Vermögensgegenständen konkret zuzuordnen oder jährliche Sammelsonderposten (analog der Regelung für die Eröffnungsbilanz) zu bilden, die über eine Pauschale jährlich aufgelöst werden. Es ist beabsichtigt, eine Rückwirkung für alle noch offenen Jahresabschlüsse zu veranlassen.
7. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll auf eine Fortschreibung (insb. Zuschreibung) der Finanzanlagen im Zuge der Eigenkapitalspiegelmethode verzichtet werden.

Nach Auffassung der B & P Kommunalberatung führen vor allem eine zielgerichtete Projektorganisation, anwendungsbereites Fachwissen und die notwendigen Kapazitäten zu einer Beschleunigung des Prozesses zur Aufstellung der Jahresabschlüsse. Gern stehen wir für Hinweise, wie der Aufstellungsprozess der Jahresabschlüsse verbessert werden kann zur Verfügung.

Die B & P Kommunalberatung weist darauf hin, dass es sich derzeit lediglich um eine Absichtserklärung des SMI handelt, die förmliche Änderung der untergesetzlichen Regelungen steht noch aus.



Patrick Schellenberg

Geschäftsführer | Dipl.-Betriebswirt (BA), LL.M.



Unsere nächsten Seminare im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Das Teilnahmeentgelt beträgt 140 EUR pro Person/Tag.

Die Umsetzung des neuen Haushaltsrechts – erste Erfahrungen aus der Praxis

Mit der Änderung der Gemeindeordnung und den untergesetzlichen Regelungen gilt für die Kommunen im Freistaat Sachsen seit 01.01.2018 ein neues Haushaltsrecht. In der Beratungspraxis haben wir die Erfahrung gemacht, dass viele Städte und Gemeinden in dessen Umsetzung eine große Herausforderung sehen. Das ist zum einen auf fachliche Fragen zurückzuführen und zum anderen auf ganz praktische Erwägungen – „Wie machen wir es denn jetzt?“ Daneben spielen Aspekte der softwaretechnischen Umsetzung ebenso eine Rolle wie die Kommunikation gegenüber dem Stadt- oder Gemeinderat. Mit dem Seminar möchten wir den Teilnehmern eine Plattform bieten, diese Fragen zu diskutieren und zudem praktische Hinweise zum Umgang mit dem neuen sächsischen Haushaltsausgleich geben.

Zielgruppen: Mitarbeiter/-innen Kämmerei, Haushalt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerinnen und Kämmerer

Termin: 27. November 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Wirtschaftlichkeitsanalyse kommunaler Bauhöfe

Die Organisation der Aufgabenwahrnehmung kommunaler Bauhöfe beschäftigt derzeit viele Kommunen, wie wir in der täglichen Beratungspraxis erleben. Häufige Fragen dabei sind, welche Aufgaben der Bauhof überhaupt erledigen soll, wie wirtschaftlich dieser arbeitet, wie viel Personal und welche Technik für die Aufgabenerfüllung notwendig sind oder ob Hausmeisterdienste in den Bauhof integriert werden können. Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ist die Ausgestaltung der Leistungserfassung, die zusammen mit dem Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung die Datengrundlage für fundierte Entscheidungen bilden. Diese komplexen Fragestellungen haben wir für Sie in diesem Seminar aufbereitet.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Bauamtsleiter/-innen, Bauhofleiter/-innen, Leiter/-innen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsleiter/-innen Finanzverwaltung

Termin: 22. Januar 2019
09:00 bis 16:00 Uhr



Personalbemessung – Wie viel Personal benötigt meine Bauverwaltung?

Die Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs stellt hohe Anforderungen an das methodische und analytische Arbeiten. Zu erkennen, was relevant ist und welche Faktoren zum Ziel führen, sind die entscheidenden Kompetenzen einer modernen Personalbemessung. Die unterschiedlichen Methoden bieten Orientierung und geben konkrete Antworten für eine ausreichende und sachgerechte Personalausstattung. Parameter, wie Qualität, Menge, Zeit und Kosten stehen im direkten Verhältnis zur Arbeitsleistung und Arbeitsfähigkeit. Hierbei gibt es keine Musterstrategie oder abschreibbaren Konzepte. Das Seminar geht auf die wesentlichen Bestandteile der Personalbedarfsbemessung – speziell für die Bauverwaltung – ein, stellt Methoden und Erhebungstechniken vor und zeigt an praktischen Beispielen konkrete Problemstellungen auf.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen der Haupt-, Personal-, Organisations- und Bauämter

Termin: 29. Januar 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Das Budget als Dreh- und Angelpunkt in Haushaltsplanung und –bewirtschaftung

In der Doppik bildet das Budget den zentralen Baustein der Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Das Budget löst die vormals in der Kameralistik genutzten Haushaltsstellen ab. Allerdings berichten viele Kommunen von Schwierigkeiten bei der Einführung einer „echten“ Budgetierung, die den Fachbereichen und Ämtern mehr Verantwortung gibt. Im Rahmen des Seminars soll an einem strukturierten Vorgehen aufgezeigt werden, wie die Budgetierung eingeführt werden kann. Mit praxiserprobten Lösungen wollen wir den Teilnehmern Hilfestellungen bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Budgetierungskonzeptes geben.

Zielgruppen: Mitarbeiter/-innen Kämmerer, Haushalt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerinnen und Kämmerer, Bürgermeister/-innen

Termin: 07. Februar 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Einführung der E-Akte am Beispiel des Rechnungsworkflows

Die E-Akte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Aufgrund der Initiativen der EU wie EU-DLR, E-Vergabe und E-Rechnung, den gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie den technologischen Trends werden auch die Kommunalverwaltungen immer mehr gefordert, ihr Verwaltungshandeln entsprechend umzustellen. Die Teilnehmer lernen in diesem Seminar, wie die E-Akte erfolgreich in die Verwaltung eingeführt werden kann, welche Praxiserfahrungen dabei gemacht wurden und wie der aktuelle Entwicklungsstand bei der Langzeitarchivierung ist.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen der Haupt-, Personal- und Organisationsämter, die sich mit der Einführung der E-Akte beschäftigen

Termin: 12. Februar 2019
09:00 bis 16:00 Uhr

Zur Anmeldung:

Anmeldungen senden Sie bitte an kanzlei@bup-kommunalberatung.de. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine spannende sowie interessante Veranstaltung.

Weitere Informationen und Anmeldung zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch
Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de



So erreichen Sie uns



B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel. 0351 – 479 330 30
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de



Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen im kommunalen Bereich sowie über unsere Veranstaltungen und Seminare per Newsletter und E-Mail informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle schriftliche Einwilligung von Ihnen.

Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an

PUBliCITY360@bup-kommunalberatung.de

oder melden Sie sich auf unserer Homepage an

www.bup-kommunalberatung.de

Impressum:

Herausgeber: B & P Management- und Kommunalberatung GmbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist die B & P Kommunalberatung stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet die B & P Kommunalberatung nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Die B & P Kommunalberatung übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gern für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von der B & P Kommunalberatung und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der B & P Kommunalberatung.

Bildquellen:

Eigene Bilder: Crispin-Iven Mokry – Fotografie & Design (S. 13, 14, 15)

Lizensierte Bilder: Die Bilder auf den Seiten 4, 7, 9, 11 wurden durch Lizenzvereinbarungen mit istockphoto.com erworben.